



Stans, 10. Dezember 2024
Nr. 758

Bildungsdirektion. Parlamentarische Vorstösse. Interpellation von Landrätin Eva Maria Odermatt, Stans, und Mitunterzeichnenden betreffend ganzheitliche Sexualaufklärung in der Volksschule. Stellungnahme

1 Sachverhalt

1.1 Ausgangslage

Mit Eingangsdatum vom 26. Juni 2024 haben Landrätin Eva Maria Odermatt, Stans, und Mitunterzeichnende dem Landratsbüro eine Interpellation eingereicht: Der Vorstoss umfasst mehrere Fragstellungen in Bezug auf die ganzheitliche Sexualaufklärung in der Volksschule.

1.2 Prozess und Organisation

Die Interpellation stützt sich auf Art. 53 Abs. 4 des Gesetzes über die Organisation und die Geschäftsführung des Landrates (Landratsgesetz, LRG; NG 151.1) sowie § 108 des Reglements über die Geschäftsordnung des Landrats (Landratsreglement, LRR; NG 151.11) und wurde vom Landratsbüro am 1. Juli 2024 dem Regierungsrat überwiesen. Gemäss § 108 Abs. 2 LRR hat der Regierungsrat dem Landrat binnen sechs Monaten seit der Überweisung der Interpellation seine Stellungnahme abzugeben, d.h. im Falle des vorliegenden Vorstosses bis zum 1. Januar 2025.

1.3 Inhalte der Interpellation

Die Interpellantin ersucht den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie werden Lehrpersonen vor Diskriminierungen aufgrund der sexuellen Orientierung und Geschlechtsidentität geschützt? Welche Richtlinien bestehen dazu?
2. Wie wird sichergestellt, dass alle Schülerinnen und Schüler einen zeitgemässen, ganzheitlichen und professionellen Sexualkundeunterricht erhalten – trotz Druckversuchen von fundamentalistischen Kreisen?
3. Wie kann der Sexualkundeunterricht im Kanton Nidwalden gemäss dem Westschweizer Modell professionalisiert werden? Welche Fachorganisation im Bereich Sexualkunde unterstützt der Kanton aktuell finanziell, respektive mit welchen besteht eine Zusammenarbeit?
4. Welche Weiterbildungs- und Unterstützungsangebote (z.B. durch externe Fachorganisationen) im Thema sexuelle Orientierung und Geschlechtsidentität bestehen für Lehrpersonen und Schulleitungen im Kanton Nidwalden und wie werden diese unterstützt?
5. Mit welchen Massnahmen und finanziellen Mitteln sorgt der Regierungsrat für den Abbau von Diskriminierungen von Vorurteilen gegenüber LGBTQ+ Personen in der Gesellschaft?

Dabei stellt die Interpellantin mit Blick auf den Sexualkundeunterricht fest:

Eine altersgemässe, ganzheitliche und umfassende Sexualaufklärung ist Bestandteil des Lehrplans 21. Schüler und Schülerinnen haben ein Recht auf gesicherte Informationen in Bezug auf sexuelle und psychische Gesundheit. Zusätzlich ist die Volksschule durch den Lehrplan dazu aufgefordert, sich gegen «jegliche Form von Diskriminierung» – auch aufgrund der sexuellen Orientierung – zu stellen und die «Gleichstellung der Geschlechter» zu fördern¹.

Dieser Sexualkundeunterricht steht seitens fundamentalistischer Kreise immer wieder unter Beschuss. Das zeigte beispielhaft der vor kurzem bekannt gewordene Fall des homosexuellen Lehrers aus Pfäffikon ZH, der nach Druck von Eltern aufgrund des Sexualkundeunterrichts und seiner Homosexualität schliesslich entlassen wurde². Mehrere regionale Verbände der Lehrerinnen und Lehrer sowie der Dachverband Lehrerinnen und Lehrer Schweiz (LCH) kennen laut Medienberichten die Unterdrucksetzung von Lehrpersonen durch Eltern, speziell in Bezug auf Sexualkundeunterricht.

Das zeigt: Zum Schutz der Lehrpersonen und um einen qualitativ hochwertigen Sexualkundeunterricht gemäss Lehrplan 21 sicherzustellen, muss der Sexualkundeunterricht professionalisiert und von externen Fachpersonen durchgeführt werden. In der Westschweiz ist dieses Modell bereits seit vielen Jahren erfolgreich und fest verankert. Gleichzeitig zeigt der Fall in Pfäffikon ZH, dass homosexuelle Personen weiterhin mit Diskriminierung konfrontiert sind. Dies wurde auch durch eine neue Umfrage der Pädagogischen Hochschulen Bern und Zürich unter queeren Schülerinnen und Schülern bestätigt, in der ein Drittel angibt, schon diskriminierende Sprüche aufgrund ihrer sexuellen Orientierung und Geschlechtsidentität erfahren zu haben. Um diese Diskriminierungen und Vorurteile in der Gesellschaft abzubauen, braucht es deshalb ergänzend zum Sexualkundeunterricht spezifische Massnahmen für ein offenes und inklusives Schulklima. Dafür sind Unterstützungs- und Weiterbildungsangebote zum Thema sexuelle Orientierung und Geschlechtsidentität für Lehrpersonen und Schulleitungen notwendig.

2 Stellungnahme des Regierungsrats

2.1 Vorbemerkungen

Vorab wird festgestellt, dass der parlamentarische Vorstoss in beinahe identischer Form in zahlreichen Kantonsparlamenten eingereicht wurde und die entsprechenden Aktionen offenkundig seitens LGBTQ+-Dachverbände koordiniert wurden³. Dabei gilt es der Beantwortung der Interpellation mehrere klärende Bemerkungen voranzustellen:

Mit Blick auf die Sexualaufklärung wird die Basis zur Förderung sexueller Gesundheit im Elternhaus gelegt und in der Schule darauf aufgebaut. Eltern und Erziehungsberechtigte beantworten und thematisieren erste Fragen über den Körper, die Geschlechtsunterschiede und Sexualität. Als Vorbild prägen sie die Wahrnehmung von Beziehung und Sexualität ihres Kindes grundlegend.

Da die Hauptverantwortung für die (Sexual-)Erziehung der Kinder bei den Eltern liegt, kann und soll der Staat lediglich subsidiär in die elterliche Privatsphäre eingreifen und nur mit Mitteln, die im Verhältnis zum angestrebten Ziel stehen: Lehrpersonen der Volksschule greifen Themen über Beziehung und Sexualität gemäss Lehrplan 21 auf, d.h. die altersgemässe, ganzheitliche und umfassende Sexualaufklärung und die damit verbundene Gewährleistung der Chancengerechtigkeit sind dem Curriculum inhärent.

¹ <https://v-ef.lehrplan.ch/index.php?code=e%7C200%7C1>

² <https://zueriost.ch/gesellschaft/2024-04-18/wie-eltern-einem-schwulen-lehrer-das-leben-zur-hoelle-machten>

³ <https://www.los.ch/2024/06/10/politische-vorstoesse-fuer-lgbtq-freundliche-schulen-in-neun-kantonen/>

2.2 Beantwortung der Fragen

1. *Wie werden Lehrpersonen vor Diskriminierungen aufgrund der sexuellen Orientierung und Geschlechtsidentität geschützt? Welche Richtlinien bestehen dazu?*

Gemäss Art. 19 Abs. 2 des Gesetzes über das Bildungswesen vom 17. April 2002 (Bildungsgesetz, BiG; NG 311.1) richtet sich das Arbeitsverhältnis von Lehrpersonen nach der kantonalen Personalgesetzgebung, vorbehaltlich abweichender Bestimmungen. Das Gesetz über das öffentlich-rechtliche Arbeitsverhältnis vom 3. Juni 1998 (Personalgesetz, PersG; NG 165.1) sieht in Art. 17 im Weiteren vor, dass die Persönlichkeit von Arbeitnehmenden geschützt wird und gewährleistet namentlich die erforderlichen Massnahmen zum Schutz von Leben, Gesundheit und persönlicher Integrität. Folglich werden Mitarbeitende arbeitgeberseitig bei ungerechtfertigten Angriffen und Ansprüchen geschützt. Darunter sind demnach auch Übergriffe oder Verstösse die sexuelle Integrität betreffend zu subsumieren.

Zu erwähnen ist in diesem Kontext auch das Diskriminierungsverbot, das im Bildungsgesetz in Art. 2 insbesondere die politische Neutralität öffentlicher Schulen, die Gewährleistung der Glaubens- und Gewissensfreiheit, die Berücksichtigung von Minderheiten sowie die gleichmässige Förderung von Schülerinnen und Schülern festlegt. Demnach dürfen Schülerinnen und Schüler nicht aufgrund ihres Geschlechts, ihrer Herkunft oder ihrer Konfession benachteiligt oder getrennt unterrichtet werden. Wenngleich Lehrpersonen im entsprechenden Artikel nicht namentlich erwähnt werden, so erwächst Ihnen selbstredend eine Vorbildfunktion in diesen Fragen, auch im Umgang mit Kolleginnen und Kollegen.

2. *Wie wird sichergestellt, dass alle Schülerinnen und Schüler einen zeitgemässen, ganzheitlichen und professionellen Sexualkundeunterricht erhalten – trotz Druckversuchen von fundamentalistischen Kreisen?*

In erster Linie stellt die Ausbildung, die Lehrpersonen an Pädagogischen Hochschulen absolvieren, die Durchführung eines zeitgemässen, professionellen Sexualkundeunterrichts sicher; verbundenen mit der Möglichkeit, sich in bestimmten Themenfeldern der Sexualpädagogik zu vertiefen sowie Hilfestellungen, Materialien und Tipps, die Pädagogische Hochschulen auch nach abgeschlossener Ausbildung aktuell zur Verfügung stellen, zu nutzen.

Gemäss Lehrplan 21 ist der sexualkundliche Unterricht für den Zyklus 2 und 3 im Fachbereich Natur, Mensch, Gesellschaft angesiedelt: Er umfasst die schulische Vermittlung von Fakten und Zusammenhängen im Bereich der Sexualität. Als Teil des Lehrplans erwerben somit alle Schülerinnen und Schüler altersgerechtes Wissen zur und über die Sexualität.

In Kooperation mit dem Didaktischen Zentrum Stans unterstützt auch der Schulpsychologische Dienst den Sexualkundeunterricht entlang des interaktiven Parcours «Mein Körper gehört mir!»: Dieser dient der Prävention von sexueller Gewalt gegen Kinder und der Stärkung ihres Selbstbewusstseins. Adressiert werden Schülerinnen und Schüler der 3. und 4. Primarschule, wobei anlässlich von Informationsabenden auch Lehrpersonen und Eltern Hintergrundinformationen zum Thema sowie Erläuterungen zum Parcours erhalten. Zusätzlich steht Lehrerinnen und Lehrern didaktisches Begleitmaterial für die individuelle Umsetzung im Unterricht zur Verfügung: Das Angebot wird alle zwei Jahre durchgeführt.

Seitens der Kantonspolizei findet zudem in jeder Klasse der Oberstufe eine Präventionsveranstaltung statt, in welcher auf die Gefahren im Netz, insbesondere Sexting, Pornografie oder Diskriminierung hingewiesen und dargelegt wird, wie man sich zu verhalten hat.

Schliesslich hält Art. 10 des Gesetzes über die Volksschule vom 17. April 2002 (Volksschulgesetz, VSG; NG 312.1) fest, dass die Gemeinden die Schulträger von Kindergarten, Primar- sowie Orientierungsschule sind, damit die Volksschule inkl. des damit verbundenen Unterrichts führen. Sie entscheiden daher auch, inwieweit externe Fachpersonen bzw. Fachstellen im sexualpädagogischen Bereich beigezogen werden.

3. *Wie kann der Sexualkundeunterricht im Kanton Nidwalden gemäss dem Westschweizer Modell professionalisiert werden? Welche Fachorganisation im Bereich Sexualkunde unterstützt der Kanton aktuell finanziell, respektive mit welchen besteht eine Zusammenarbeit?*

Nidwaldner Volksschulen können zur Durchführung des Sexualkundeunterrichts im Bedarfsfall bereits heute auf externe Fachstellen zurückgreifen. Zwecks Vermeidung von Rollenkonflikten ist ein Beizug von externen Personen aus pädagogischer Optik durchaus empfehlenswert.

Im Kanton werden noch bis Ende Jahr auf Basis einer Leistungsvereinbarung mit ELBE (Fachstelle für Lebensberatung Luzern) Klassenveranstaltungen zur sexuellen Gesundheit im Rahmen eines festgelegten Kontingents durch den Kanton (Gesundheits- und Sozialdirektion) finanziell unterstützt. Dieser Vertrag wurde per Ende Jahr einseitig durch ELBE aufgekündigt, weshalb eine neue Leistungsvereinbarung mit dem Verein S&X Sexuelle Gesundheit Zentralschweiz angestrebt wird. Der Verein S&X führt Veranstaltungen zu sexualpädagogischen Themen in den Volksschulen des Kantons Nidwalden durch. Aufgrund von Erfahrungswerten wird mit 20 bis 25 Veranstaltungen pro Schuljahr gerechnet, welche im Rahmen der Gesundheitsförderung und Prävention vom Kanton mitfinanziert werden.

4. *Welche Weiterbildungs- und Unterstützungsangebote (z.B. durch externe Fachorganisationen) im Thema sexuelle Orientierung und Geschlechtsidentität bestehen für Lehrpersonen und Schulleitungen im Kanton Nidwalden und wie werden diese unterstützt?*

Im NORI-Weiterbildungsprogramm des Schuljahrs 2023/24 bestand für Lehrpersonen und Schulleitungen (vgl. <https://lwb-nori.ch/de/page/programm>) zweimal die Möglichkeit, an einem Angebot rund um den Sexualkundeunterricht teilzunehmen. Es handelte sich um die beiden Kurse «Sexualkunde Zyklus 2: Methodisch-didaktische Umsetzungsmöglichkeiten» sowie «Sexualkunde Zyklus 3: Methodisch-didaktisches Update mit Fokus auf sexualitätsbezogene Mediennutzung», angeboten und durchgeführt von S&X.

Entlang der individuellen Weiterbildung obliegt es, in Absprache mit der Schulleitung, letztlich auch den Lehrpersonen selbst, sich in Themen weiterzubilden, die für den eigenen Schul- und Unterrichtsalltag von Bedeutung sind.

5. *Mit welchen Massnahmen und finanziellen Mitteln sorgt der Regierungsrat für den Abbau von Diskriminierungen von Vorurteilen gegenüber LGBTQ+ Personen in der Gesellschaft?*

Die mit der Interpellation angesprochene Thematik – im weitesten Sinne werden Vorurteile und Diskriminierungen gegenüber LGBTQ+-Personen im Volksschulkontext benannt – stellt zumindest in Nidwaldner Volksschulen bislang kein substanzielles Problemfeld dar, das einer intensiveren Beachtung bedürfte. Deshalb bestehen, ausser den vorgenannten, keine zusätzlichen Massnahmen oder finanziellen Mittel für den Abbau von Diskriminierungen und Vorurteilen bzw. ist auch kein entsprechender Ausbau geplant.

Beschluss

Dem Landrat wird beantragt, von der Beantwortung der Interpellation von Landrätin Eva Maria Odermatt, Stans, und Mitunterzeichnenden Kenntnis zu nehmen.

Mitteilung durch Protokollauszug an:

- Landrätin Eva Maria Odermatt, Obere Spichermatt 23, 6370 Stans
- Landratssekretariat
- Bildungsdirektion (elektronisch)
- Finanzdirektion (elektronisch)
- Gesundheits- und Sozialdirektion (elektronisch)
- Justiz- und Sicherheitsdirektion (elektronisch)
- Rechtsdienst (elektronisch)
- Direktionssekretariat Bildungsdirektion
- Amt für Volksschulen und Sport
- Amt für Berufsbildung und Mittelschule
- Gesundheitsamt
- Sozialamt
- Schulpsychologischer Dienst

REGIERUNGSRAT NIDWALDEN

A. Eberli

Landschreiber Armin Eberli

